



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 20.08.2020 - Nummer 182

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

182 Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HA für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Psychologie im Studienjahr 2020/21

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-HochschulAufnahmeverordnung – C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG legt das Rektorat der Universität Wien zu Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen näher fest:

§ 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten **für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21.**

§ 2. Zuständigkeit

Die Studienprogrammleitung Psychologie ist für die operative Umsetzung des Aufnahmetests vor Ort zuständig (Gesamtorganisation, Personalplanung, Sicherstellung der Anwesenheit von fachkundigem Aufsichtspersonal) sowie für die fachliche Vorbereitung der Testunterlagen, die rechtzeitige An- und Ablieferung und die Verteilung der Testunterlagen.

§ 3. Teilnahmeberechtigte Studienwerber*innen

(1) Studienwerber*innen sind berechtigt am Aufnahmetest für das Masterstudium Psychologie teilzunehmen, wenn

1. sie eine entsprechende Information der Universität über ihre Teilnahmeberechtigung erhalten haben,
2. sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen,

3. sie in den letzten 14 Tagen vor dem Aufnahmetest und unmittelbar am Tag des Aufnahmetests keine Symptome von COVID-19 und keinen Kontakt zu Personen mit Symptomen von COVID-19 hatten,
4. sie sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen nicht in (Heim-) Quarantäne befinden müssen und
5. sie nicht von Einreisebeschränkungen nach Österreich betroffen sind.

(2) Personen, die am Tag des Aufnahmetests typische COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Gliederschmerzen) haben, sind aufgefordert, sich bei den Gesundheitsbehörden zu melden und haben dem Test fernzubleiben.

(3) Für Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, nachweislich angehören oder mit solchen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Adaptierung der Testteilnahme vorgenommen werden. Betroffene haben sich bis längstens 10 Werktage vor dem Test mit den erforderlichen Informationen direkt an die Studienprogrammleitung zu wenden.

(4) Bei Gefahr in Verzug oder bei Einschränkung des Betriebs vor Ort wird der Aufnahmetest abgesagt. Die Studienwerber*innen sind über die Absage nach Möglichkeit unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Antragsverfahren bekannt gemachte E-Mail-Adresse zu verständigen.

§ 4. Vorbereitung der Testräumlichkeiten

(1) Die Testplätze aller Testteilnehmer*innen im Testsaal und die Aufenthaltsbereiche der Mitarbeiter*innen sind vor dem Aufnahmetest von der zuständigen Dienstleistungseinrichtung zu reinigen und in den Sanitärräumen und in den Eingangsbereichen sind von ihr die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Testsaal ist so zu gestalten, dass die Abstände zwischen den Testteilnehmer*innen im Sinne der allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für öffentliche Veranstaltungen gewährleistet sind. Die für den Aufnahmetest verwendbaren Testplätze sind zu kennzeichnen.

(3) Für das Aufsichtspersonal gilt, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Pflicht, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Mund-Nasen-Schutz“, kurz: „MNS“) zu tragen. Dieser wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Das Austeilen und Einsammeln von Unterlagen hat mit Arbeitshandschuhen zu erfolgen, die von der Universität bereitgestellt werden.

§ 5. Abstandsregelungen im Zusammenhang mit dem Aufnahmetest

(1) Während des Aufenthalts in den Gebäuden der Universität gilt für alle an der Durchführung des Aufnahmetests beteiligten Personen zu jeder Zeit die Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter zu anderen Personen. Der Aufenthalt auf allgemeinen Flächen und in Sanitärräumen ist so kurz wie möglich zu halten. Den Aufforderungen der mit der Testabwicklung betrauten Mitarbeiter*innen der Universität ist jederzeit Folge zu leisten.

(2) Beim Zugang zu den Gebäuden der Universität und in den Räumen der Universität gilt im Zusammenhang mit

dem Testvorgang grundsätzlich die Pflicht, MNS zu tragen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

(3) Der MNS ist von den Studierenden im Sinne der Nachhaltigkeit und des optimalen Tragekomforts selbst mitzubringen. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind von den Testteilnehmer*innen selbst umgehend auszuwechseln. Die Standards richten sich nach den allgemeinen Gesundheitsvorschriften. Die Universität stellt Reserve-MNS nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung (als Ersatz für verlorenen oder beschädigten MNS vor Ort).

(4) Gruppenbildungen sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in den WC-Anlagen, etc.).

(5) Um die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Testleitung, des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen jederzeit Folge zu leisten.

§ 6. Ablauf während des Aufnahmetests

(1) Während des Aufnahmetests für das Masterstudium Psychologie ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis bereitzuhalten. Dieser ist (an der Stelle, an der sich das Lichtbild befindet) aufgeschlagen und gemeinsam mit der Einlassbestätigung während des gesamten Testvorgangs für die Mitarbeiter*innen einsehbar am Sitzplatz zu deponieren. Bei der Identitätskontrolle kann unter Wahrung des Sicherheitsabstandes angeordnet werden, dass von den Testteilnehmer*innen der MNS zum Zweck der Identifizierung abgenommen wird.

(2) Alle anwesenden Personen sind namentlich (gegebenenfalls unter Angabe des jeweiligen Testsaals) zu erfassen, um im Fall einer Erkrankung einer Person die allfällig betroffenen Teilnehmer*innen/Mitarbeiter*innen identifizieren zu können.

(3) Kann der Mindestabstand von einem Meter vor, während oder nach dem Test nicht eingehalten werden, so gilt die Pflicht zum Tragen des MNS. Die Testleitung gibt die entsprechenden Regelungen bekannt.

(4) Beim Austeilen von Unterlagen, bei der Kontaktaufnahme mit Prüfungsaufsichten, vor dem Absammeln der Testunterlagen und beim Verlassen des Testsaals ist der MNS jedenfalls anzuwenden. Die Testaufsichten geben diese Zeiten bekannt. Ein vorzeitiges Verlassen des Testsaals ist nicht gestattet.

(5) Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Regelungen der Universität Wien zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Mitteilungsblatt UG 2019/20 vom 13.05.2020, 21. Stück, Nummer 97, sinngemäß auf diesen Aufnahmetest anzuwenden.

§ 7. Sanktionen

Teilnehmer*innen am Aufnahmetest, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen oder den Anordnungen der Universität Wien zuwiderhandeln, werden sofort vom Testverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt. Das mit dem Aufnahmetest betraute Universitätspersonal (Testaufsicht- und Abwicklung, Sicherheitsdienst) kann in diesen Fällen den Verweis aus dem Testsaal sowie aus den

Universitätsgebäuden aussprechen. Diese Vorfälle sind im Testprotokoll zu dokumentieren und unverzüglich dem für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zu melden. Die Universität Wien behält sich zudem das Recht vor, Anzeige zu erstatten.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

die Vizerektorin:
Schnabl

